

An die  
Mitglieder des  
Rechtsausschusses

### **Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT**

Die Fraktion der AfD hat mit Schreiben vom 28. August 2018 beantragt, folgenden Punkt gemäß § 76 Abs. 2 GOLT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

**„Verhinderung vollziehbarer Abschiebungen per  
fachaufsichtlicher Weisung des Ministeriums“.**

#### **Begründung:**

Medienberichten zufolge hat das Integrationsministerium am 25. Juni 2018 die Abschiebung eines 21-jährigen Sudanese aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis per fachaufsichtlicher Weisung untersagt. Vorausgehend hatten sowohl das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie das Verwaltungsgericht in Trier bereits geprüft und entschieden, dass der 21-jährige Sudanese kein Bleiberecht in Deutschland habe und seine Abschiebung nach Italien darüber hinaus notwendig und vollziehbar sei. Der Mann nahm zum geplanten Rückführungszeitpunkt Kirchenasyl in Anspruch.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung um Berichterstattung gebeten. Insbesondere geht es um folgende Fragen:

- Auf welcher Rechtsgrundlage setzte sich das Ministerium über die Beschlüsse des BAMF und des Gerichts hinweg?
- Woraus ergibt sich die Rechtsgrundlage, ein Kirchenasyl als Lex specialis über ein Gerichtsurteil zu stellen?
- Welche Rolle spielte das durch den abzuschiebenden Sudanese in Anspruch genommene Kirchenasyl für die Weisung des Ministeriums?
- Warum wurde von dem richterlichen Beschluss zur Durchsuchung kirchlicher Räume kein Gebrauch gemacht?